

Richtlinie über die Gewährung von Hilfen für von Unwetterereignissen im Mai und Juni 2017 geschädigte Privathaushalte in Sachsen-Anhalt

Runderlass des MI vom 18. August 2017 - 13-04011

1. Leistungszweck

1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Hilfen als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung für durch Unwetterereignisse (Starkniederschläge/Schlammlawinen) im Mai und Juni 2017 (insbesondere am: 19. Mai, 30. Mai, 3. Juni, 4. Juni, 6. Juni, 22. und 23. Juni 2017) geschädigte Privathaushalte in den Landkreisen

- Altmarkkreis Salzwedel
- Landkreis Börde
- Burgenlandkreis
- Landkreis Mansfeld-Südharz
- Saalekreis
- Salzlandkreis.

1.2. Die Hilfen sind zur Behebung dringender Bedarfe und Notlagen aufgrund von Schäden an Wohngebäuden und/oder bei der Wiederbeschaffung von Hausrat bestimmt, die unmittelbar auf die Unwetterereignisse vom Mai und Juni 2017 in den unter 1.1. genannten Landkreisen zurückzuführen sind.

1.3. Auf die Gewährung einer Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Leistungsempfänger

Durch die Hilfen werden ausschließlich natürliche Personen unterstützt.

3. Leistungsvoraussetzungen

3.1. Unterstützung wird nur an Geschädigte geleistet, deren selbstgenutzter Wohnraum am amtlich gemeldeten Wohnsitz von Unwetterereignissen durch Oberflächenwas-

ser, Sturzflut, Wasseraustritte aus der Kanalisation sowie Folgen von durch Starkregen ausgelösten Erdbeben unmittelbar betroffen ist.

3.2. Die Antragsteller haben zur Glaubhaftmachung bei Antragstellung die als Anlage beigefügte schriftliche Erklärung abzugeben. Der Schaden ist vor Auszahlung auf Verlangen nachzuweisen, wenn im Einzelfall Zweifel an der Erklärung bestehen.

3.3. Die Leistung ist zu erstaten, soweit ein Leistungsbescheid gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG zurückgenommen oder widerrufen wird.

4. Art, Umfang, Höhe und Auszahlung der Leistung

4.1. Bei einer Schadenshöhe von mindestens 5.000 Euro werden als Hilfe 500 Euro pro geschädigte, zum Haushalt gehörende Person ausgezahlt, maximal jedoch bis zu 2.500 Euro pro Haushalt.

4.2. Die Auszahlung erfolgt auf das vom Geschädigten mit der Erklärung zur Antragstellung benannte Konto.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1. Bewilligungsbehörde ist der jeweils örtlich zuständige Landkreis.

5.2. Die Hilfe kann von Geschädigten bei ihrer Wohnsitzgemeinde formlos unter Beifügung der Erklärung gemäß Nr. 3.2 beantragt werden. Die Wohnsitzgemeinden prüfen die Anträge und leiten diese bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich an den örtlich zuständigen Landkreis weiter. Sie prüfen insbesondere, ob der Antragsteller in der Gemeinde amtlich gemeldet ist und ob der vorgetragene Schadenseintritt glaubhaft ist (vgl. 3.1, 3.2).

5.3. Die Auszahlung der Hilfe an die Geschädigten erfolgt ab sofort. Anträge können bis zum **31. Oktober 2017** gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt durch den örtlich zuständigen Landkreis.

5.4. Die Landkreise treten für die Auszahlung der Hilfen in Vorleistung und rechnen diese vierzehntägig mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt ab. Die Erstattungen an die Landkreise erfolgen unverzüglich.

5.5. Der Zahlungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde einen Nachweis des Schadens durch Fotografien oder ähnliche, geeignete Beweismittel innerhalb eines Monats nachzureichen. Ein Nachweis durch Rechnungen Dritter ist nicht erforderlich. Die Leistung wird auch an Personen gewährt, die die Schäden in Eigenarbeit beheben.

5.6. Sofern sich im Ergebnis der Prüfung ein Rückforderungsanspruch ergibt (Nr. 3.3), macht die Bewilligungsbehörde diesen unverzüglich geltend und führt die Rückzahlungen an das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ab.

5.7. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

5.8. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.